

tisiert (nach Ebenen) und für die —> Bezirkstage, —> Kreistage —> Stadtverordnetenversammlungen (von Stadtkreisen), —> Stadtbezirksversammlungen, Stadtverordnetenversammlungen (von kreisangehörigen Städten) und —> Gemeindevertretungen sowie deren Organe in den Kap. III bis V GöV differenziert ausgestaltet, und zwar auf den einzelnen Aufgabengebieten. Die richtige Wahrnehmung der K. bedingt, jede Frage der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium aus der Sicht der Verantwortung für das Ganze zu entscheiden, die Tätigkeit aller beteiligten Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und das Wirken der gesellschaftlichen Kräfte zu koordinieren sowie die nachgeordneten Volksvertretungen in die Ausarbeitung von Entscheidungen einzubeziehen, welche die materiellen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse der Bürger ihres Territoriums ■ x berühren.

Im Rahmen der umfassenden K. wurden Aufgaben, Rechte und Pflichten festgelegt, die nur die Volksvertretung selbst in ihren Tagungen (—> Tagung der örtlichen Volksvertretung) wahrnehmen kann. Diese *ausschließliche Kompetenz* ist eine wichtige Rechtsgarantie für die Gewährleistung der Machtvollkommenheit der Volksvertretungen. Sie sichert, daß die Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium vom gesamten Kollektiv der Abgeordneten in den Tagungen beraten, entschieden und auch kontrolliert werden.

Die ausschließliche Kompetenz ist für alle örtlichen Volksvertretungen einheitlich in § 7 GöV geregelt. Sie läßt sich in folgenden Gruppen von Aufgaben, Rechten und Pflichten zusammenfassen:

- Kompetenz zur Konstituierung der Volksvertretung als staatliches Machtorgan, zur Bildung ihrer Organe sowie zur Organisation ihrer Tätigkeit (§ 7 Abs. 1 Buchst. a), b), e) und h) GöV);
- Kompetenz zur Entscheidung der Grundfragen der staatlichen, wirtschaftlichen, geistig-kulturellen und sozialen Entwicklung im Territorium, vor allem mittels der Plandokumente und von Entwicklungskonzeptionen (§ 7 Abs. 1 Buchst. c), f) und g) GöV);

t, - Kompetenz zur Gewährleistung der Ein-

heitlichkeit in der Tätigkeit der Staatsorgane und zur Wahrung der Gesetzlichkeit im Territorium (§7 Abs. 1 Buchst.

- d), § 7 Abs. 2 und 3 GöV).

Während die allgemeine K. sowohl in den Tagungen, durch das Wirken des Rates und seiner Fachorgane, die Tätigkeit der Kommissionen und der Abgeordneten verwirklicht wird, kann die ausschließliche Kompetenz nur von der Volksvertretung selbst wahrgenommen werden.

komplexer Wohnungsbau - Gesamtheit des Neubaus, der Rekonstruktion, Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen, des Um- und Ausbaus anders genutzter Gebäude zu Wohnungen sowie des Neubaus von Gemeinschaftseinrichtungen.

Diese Aufgaben werden zusammen mit entsprechenden Aufschließungen (Sekundärererschließung) im Planteil k. W. der Fünfjahr- und der Volkswirtschaftspläne erfaßt. Die Planung des k. W. ist ein Instrument zur staatlichen Leitung, Koordinierung und Bilanzierung sowie zur Beherrschung der Verflechtungsbeziehungen und ergänzt die Planung nach Zweigen und Bereichen.

Der k. W. dient der Erfüllung des Wohnungsbauprogramms, mit dem die Wohnungsfrage als soziales Problem gelöst werden soll. Das Wohnungsbauprogramm ist das Kernstück des sozialpolitischen Programms der SED (—> Hauptaufgabe). Mit Beginn der achtziger Jahre nahm der k. W. qualitativ neue Züge an, die sich im verstärkten Hinwenden zur intensiven Entwicklung der Städte durch das Bauen in innerstädtischen Gebieten, im steigenden Wohnungsneubau in Kreis- und kleineren Städten und höheren Steigerungsraten bei der Rekonstruktion und Modernisierung von Wohnungen ausdrücken. Es kommt darauf an, die Einheit von Neubau, Modernisierung und Erhaltung der Wohnraumbestand kontinuierlich und mit einem günstigeren Verhältnis von Aufwand und Ergebnis zu sichern (—> Modernisierung von Wohnungen/ Um- und Ausbau zu Wohnungen; —> Werterhaltung; -> Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft [AWG]; -> Eigenheimbau).

Grundlage für die standortbezogene Vorbereitung des k. W. sind entsprechende *langfristige Konzeptionen* für die Hauptstadt der